

# **Satzung der Fachschaft Soziale Arbeit**

An der Universität-Duisburg-Essen, Standort Essen

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Fachschaft Soziale Arbeit, die sich nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen aus den eingeschriebenen Studierenden der Soziale Arbeit-Studiengänge der Universität Duisburg-Essen zusammensetzt. Die Fachschaft Soziale Arbeit wird im Folgenden kurz als die Fachschaft bezeichnet.

## **§2 Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Soziale Arbeit. Sie beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten und über die Finanzmittel der Fachschaft. Die Fachschaftsvollversammlung kann dem Fachschaftsrat jederzeit das Vertrauen entziehen, ihn absetzen und Neuwahlen beschließen. Der Fachschaftsrat bleibt dann bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates kommissarisch im Amt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Fachschaft Soziale Arbeit zusammen. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf der Fachschaftsvollversammlung Rede- und Antragsrecht, sowie im Falle von Wahlen, aktives und passives Wahlrecht.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat hat das Recht, jederzeit eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 5% aller Mitglieder der Fachschaft Soziale Arbeit dies schriftlich, unter der Angabe von Tagesordnungspunkten, beantragen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie in der Regel mindestens eine Woche vorher, unter der Angabe von Tagesordnungspunkten, hochschulöffentlich angekündigt wurde. Des Weiteren müssen mindestens 4% der Mitglieder der Fachschaft Soziale Arbeit auf der Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Ist eine Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, setzt der Fachschaftsrat innerhalb von sieben Tagen eine neue Fachschaftsvollversammlung mit derselben Tagesordnung an, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Wahlen.

(6) Alle Beschlüsse werden auf der Fachschaftsvollversammlung in öffentlicher Abstimmung, mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft Soziale Arbeit verabschiedet, sofern es in der Satzung nicht anders verfügt ist. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(7) Eine Fachschaftsvollversammlung ist eine hochschulöffentliche Veranstaltung. In Personalfragen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§3 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist die gewählte Vertretung der Fachschaft Soziale Arbeit.
- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Er bleibt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt, auch, wenn diese verschoben werden muss.
- (3) Der Fachschaftsrat hat mindestens drei Mitglieder und höchstens fünfzehn Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft Soziale Arbeit, die bei den Fachschaftsratswahlen kandidieren. Die Mitglieder scheidern aus durch Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod. In diesem Falle rückt der\*die nicht berücksichtigte Kandidat\*In der letzten Fachschaftsratswahlen mit der höchsten Anzahl an Stimmen in den Fachschaftsrat nach. Sollte es keine nicht berücksichtigten Kandidat\*Innen mehr geben, so verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates entsprechend.
- (4) Der Fachschaftsrat hält während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat eine Sitzung ab. Während der vorlesungsfreien Zeit findet mindestens eine Sitzung des Fachschaftsrates statt.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung in der Regel mindestens eine Woche vorher fachschaftsöffentlich angekündigt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit gilt, dass der Fachschaftsrat innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung einberufen muss, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates beschlussfähig ist.
- (6) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse jederzeit in öffentlicher Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es in dieser Satzung nicht anders verfügt ist. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates kann die Abstimmung namentlich geschehen oder muss geheim durchgeführt werden.
- (7) Beschlüsse des Fachschaftsrates dürfen nicht gegen Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung verstoßen. Gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates können Mitglieder der Fachschaft Soziale Arbeit auf der Fachschaftsvollversammlung Beschwerde einlegen. Die Fachschaftsvollversammlung kann Beschlüsse des Fachschaftsrates für nicht erklären.
- (8) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind hochschulöffentlich. Bei Personalfragen kann der Fachschaftsrat die Öffentlichkeit ausschließen.
- (9) Der Fachschaftsrat darf nicht für politische Ziele missbraucht werden.

#### **§4 Wahl des Fachschaftsrats**

- (1) Zu den Wahlen darf sich jede\*r eingeschriebene Student\*In, der den vom Fachschaftsrates Soziale Arbeit betreuten Studiengang als erstes Fach studiert, aufstellen lassen. Dies gilt ebenso für das aktive Wahlrecht.
- (2) Alle Wahlberechtigten haben genau so viele Stimmen, wie Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben sind, jedoch maximal so viele, wie KandidatInnen zur Verfügung stehen, mindestens jedoch drei.

(3) Am ersten Wahltag findet eine Fachschaftsvollversammlung statt, bei der sich die Kandidat\*Innen den Mitgliedern der Fachschaft Soziale Arbeit vorstellen. Gleichzeitig beschließt diese Fachschaftsvollversammlung über die Entlastung des scheidenden Fachschaftsrates, nachdem dessen Finanzreferent seinen Kassenbericht vorgelegt hat.

(4) Wenn der Fachschaftsrat aus weniger als drei Mitgliedern besteht, aufgrund Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod, so muss eine Neuwahl stattfinden.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft, speziell §18, derselben.

### **§5 Aufgaben des Fachschaftsrates**

(1) Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind vor allem: Das Wahrnehmen des hochschulpolitische Mandaten der Fachschaft Soziale Arbeit. Das Informieren der Fachschaft Soziale Arbeit über Studienangelegenheiten und hochschulpolitische Entscheidungen. Das Verbessern der Studierendensituation im Rahmen der Möglichkeiten des Fachschaftsrates. Das Zusammenarbeiten mit anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung und akademischen Verwaltung. Das Unterhalten von Beziehungen über die Hochschule hinaus. Das Fördern des sozialen Zusammenhaltes der Fachschaft Soziale Arbeit, beispielsweise in Form von Festen und/oder Exkursionen.

(2) Um diese Arbeit besser koordinieren zu können, übernehmen Mitglieder des Fachschaftsrates eines oder mehrere Aufgaben innerhalb des Fachschaftsrates. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt in der Regel auf der konstituierenden Sitzung.

(3) Folgende Aufgaben sind innerhalb des Fachschaftsrates zu vergeben: In der Regel zwei gleichberechtigt arbeitende Geschäftsführer\*Innen. Eine\*n Finanzreferent\*In. Eine\*n FSK-Referent\*In und eine Vertretung. Bei Bedarf werden auch hier nicht genannte Aufgaben vergeben.

(4) Der Fachschaftsrat hat eine Protokollpflicht. Zu jeder Fachschaftsratssitzung und zu jeder Fachschaftsvollversammlung ist binnen 14 Tagen ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates verpflichtet sich, als Protokollant zur Verfügung zu stehen. Alle Protokolle werden an die Mitglieder des Fachschaftsrates verteilt und sind zu genehmigen, sowie zu archivieren.

### **§6 Satzänderung**

(1) Eine Satzungsänderung kann auf einer Fachschtsvollversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Änderung zustimmen.

(2) Eine Satzungsänderung kann auf einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung beantragt werden, braucht aber zu Annahme eine 2/3 Mehrheit.

(3) Eine vollständige Aufhebung dieser Satzung kann nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig vom Antragssteller eine neue Satzung vorgelegt wird. Die weitere Verfahrensweise ist die gleiche, wie bei einer Satzungsänderung.

### **§7 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

(3) Höher geordnete Satzungen sind die Satzung der Studierendenschaft Universität Duisburg Essen, die Wahlordnung der Studierendenschaft Universität Duisburg Essen, sowie das Hochschulgesetz und HWVO des Landes NRW.

## **§8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Fachschaftsrat der Fachschaft Soziale Arbeit und ihrer Bestätigung durch die Vollversammlung der Fachschaft Soziale Arbeit an der Universität Duisburg Essen in Kraft.

(2) Bei jeder verabschiedeten Satzung muss folgender Satz als neuer Absatz angefügt werden: Diese Satzung wurde in ihrer jetzigen Fassung am \*Wochentag\*, den \*Datum\*, vom Rat der Fachschaft Soziale Arbeit einstimmig angenommen und am \*Wochentag\*, den \*Datum\* von der Vollversammlung der Fachschaft Soziale Arbeit bestätigt.

(3) Diese Satzung wurde am Montag, den 08. November 2004, vom Rat der Fachschaft Soziale Arbeit einstimmig angenommen und am Dienstag, den 09. November 2004 von der Vollversammlung der Fachschaft Soziale Arbeit bestätigt.

(4) Diese Satzung wurde in ihrer jetzigen Fassung am Mittwoch, den 03. Dezember 2008, vom Rat der Fachschaft Soziale Arbeit einstimmig angenommen und am Mittwoch, den 10. Dezember 2008 von der Vollversammlung der Fachschaft Soziale Arbeit bestätigt.

(5) Diese Satzung wurde in ihrer jetzigen Fassung am Donnerstag, den 15. Dezember 2011, vom Rat der Fachschaft Soziale Arbeit einstimmig angenommen und am Montag, den 19. Dezember 2011 von der Vollversammlung der Fachschaft Soziale Arbeit bestätigt.

(6) Diese Satzung wurde in ihrer jetzigen Fassung am Dienstag, den 10.12.2013, von der Fachvollversammlung der Fachschaft Soziale Arbeit beschlossen.

(7) Diese Satzung wurde in ihrer jetzigen Fassung am Donnerstag, den , vom Rat der Fachschaft Soziale Arbeit einstimmig angenommen und am Dienstag, den 11. Juli 2023 von der Vollversammlung der Fachschaft Soziale Arbeit bestätigt.